



Inhaltsverzeichnis

1. **Geschäftsstelle des Kreistages;**
Sitzung des Kreistages am 7. Mai 2026
2. **Naturschutz;**
Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über die Regelung des Betretens im Wiesenbrütergebiet Loisach-Kochelsee-Moore in der Gemeinde Großweil
3. **Bundeswehr;**
Amtliche Bekanntmachung des Standortältesten Mittenwald
4. **Bundeswehr;**
Amtliche Bekanntmachung des Standortältesten Mittenwald

1. **Geschäftsstelle des Kreistages;**
Sitzung des Kreistages am 7. Mai 2026

Bekanntmachung der Tagesordnung

Am **Donnerstag, 07.05.2026, um 14:00 Uhr**
findet im Konzertsaal Richard Strauss (Kongresshaus), Richard-Strauss-Platz 1 a
in 82467 Garmisch-Partenkirchen (Eingang beim Parkplatz)
eine **Sitzung des Kreistages** mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben
2. Vereidigung der neuen Kreisrätinnen und Kreisräte
3. Wahl des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Landrats
4. Vereidigung der gewählten Stellvertretung des Landrats
5. Bestellung einer/eines weiteren Stellvertreterin/Stellvertreters des Landrats
6. Geschäftsordnung des Kreistags;
a) Änderung der Geschäftsordnung
b) Bildung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung
7. Bildung der Ausschüsse („Pflichtausschüsse“);
Bestellung der Mitglieder des Kreisausschusses und ihrer Stellvertretungen
8. Bildung der Ausschüsse („Pflichtausschüsse“);
Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihrer Stellvertretungen
9. Bildung der Ausschüsse („Pflichtausschüsse“);
Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und ihrer Stellvertretungen
10. Bildung der Ausschüsse („Pflichtausschüsse“);
Bestellung der Mitglieder des Klinikumsausschusses/Aufsichtsrats und ihrer Vertretungen
11. Bildung weiterer Ausschüsse („Freiwillige Ausschüsse“);
Bestellung der Mitglieder des Schulausschusses und ihrer Stellvertretungen
12. Bildung weiterer Ausschüsse („Freiwillige Ausschüsse“);
Bestellung der Mitglieder des Umwelt- und Landwirtschaftsausschusses und ihrer Stellvertretungen
13. Benennung von Verbandsräten für den Zweckverband Sparkasse Oberland
14. Bestellung von Verbandsräten und deren Stellvertretungen für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)
15. Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Oberland;
Empfehlung der Mitglieder für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen
16. Vertreter und Vertreterinnen des Kreistags in der Vollversammlung des Kreisjugendrings Garmisch-Partenkirchen
17. Vertretung des Landkreises in der Landkreisversammlung des Bayerischen Landkreistages
18. Bildung der Beiräte der Zugspitz Region GmbH;
hier: Berufung der vom Landkreis zu entsendenden Mitglieder
19. Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung des Landrats
20. Entschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats
21. Entschädigung des weiteren Stellvertreters des Landrats
22. Sonstiges

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen, 20.04.2026

gez.
Anton Speer
Landrat

2. **Naturschutz;**
Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über die Regelung des Betretens im Wiesenbrütergebiet Loisach-Kochelsee-Moore in der Gemeinde Großweil

Aufgrund von Art. 31 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2023 (GVBl. S. 723), erlässt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Das Betreten des Wiesenbrütergebietes Loisach-Kochelsee-Moore in der Gemeinde Großweil wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geregelt. Das Schutzgebiet hat eine Größe von 527,66 ha.

- (2) Die Grenzen des Wiesenbrütergebietes und die zugelassenen Wege sind in Karten im Maßstab 1:15000 und 1:5000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf des Wiesenbrütergebietes und die zugelassenen Wege sind die Karten im Maßstab 1:5000. Straßen, Wege und Gewässer, die an der Grenze des Wiesenbrütergebiets liegen, zählen nicht zum Geltungsbereich. Liegt das Wiesenbrütergebiet an der Landkreisgrenze, so reicht es bis zu dieser Grenze. Die Karten sind zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen beim Sachgebiet Naturschutz, Landwirtschaft, Gartenbau, Schifffahrt und Wasserwirtschaft hinterlegt.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Zweck der Regelung des Betretens ist es, Störungen von den wiesenbrütenden und anderen Vogelarten während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit durch Erholungssuchende und Hunde fernzuhalten und damit die „Loisach-Kochelsee-Moore“ in ihrer Funktion als Lebensraum für Wiesenbrüter und andere Vogelarten zu sichern und zu verbessern.

- (2) Schutzzweck für die Fläche des Vogelschutzgebiets „Loisach-Kochelsee-Moore“ 8334-471, das sich mit dem Geltungsbereich dieser Verordnung deckt, ist außerdem die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von den in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten durch die Vermeidung von Störungen durch Erholungssuchende und Hunde.

- (3) Die Verordnung ist zum Schutz von wiesenbrütenden Vogelarten im vorliegenden Umfang notwendig und zudem ausreichend, da diese Vogelarten so von Störungen in sensiblen Zeiten bewahrt werden können.

§ 3 Verbote

- (1) Das Betreten von Flächen und Wegen der freien Natur im Wiesenbrütergebiet zum Zwecke der Erholung ist in der Zeit von 15. Februar bis 31. Juli jeden Jahres verboten.

- (2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehört auch
 1. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art und Anhängern (z. B. Wohnwagen) und das Abstellen dieser Fahrzeuge und Anhänger,
 2. das Reiten,
 3. sportliche Betätigungen (Wandern, Joggen etc.)
 4. das Zelten, Übernachten oder Lagern,
 5. das Mitführen von Hunden
 6. das Lärmen, z. B. mit Tonwiedergabegeräten
 7. das Aufsteigen, Fliegen und Landen lassen von Flugmodellen, Drohnen und sonstigen Flugkörpern,
 8. Feuer anzumachen, zu betreiben oder zu grillen und das Abbrennen von Feuerwerken.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung ist das Betreten, Wandern, Laufen, Reiten, Radfahren und das Mitführen von kurzangeleiteten Hunden (max. 2 Meter Leinenlänge) auf den Wegen, die in der Karte in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung als gestrichelt und markiert gekennzeichnet sind.

Im Bereich der Lagerfläche südlich des Eichsees (in der Detailkarte schraffiert dargestellte Teilfläche des Grundstücks FlNr. 1101, Gemarkung Großweil) ist das Lagern erlaubt.

§ 5 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt nicht für den jeweiligen Grundeigentümer, Pächter oder dinglich Berechtigten.

§ 6 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt nicht für

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Wiesenbrütergebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wiesenbrütergebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
8. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen unter den Voraussetzungen des Art. 56 BayNatSchG in Verbindung mit § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen.

- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Zur Gewährleistung dieser Bestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

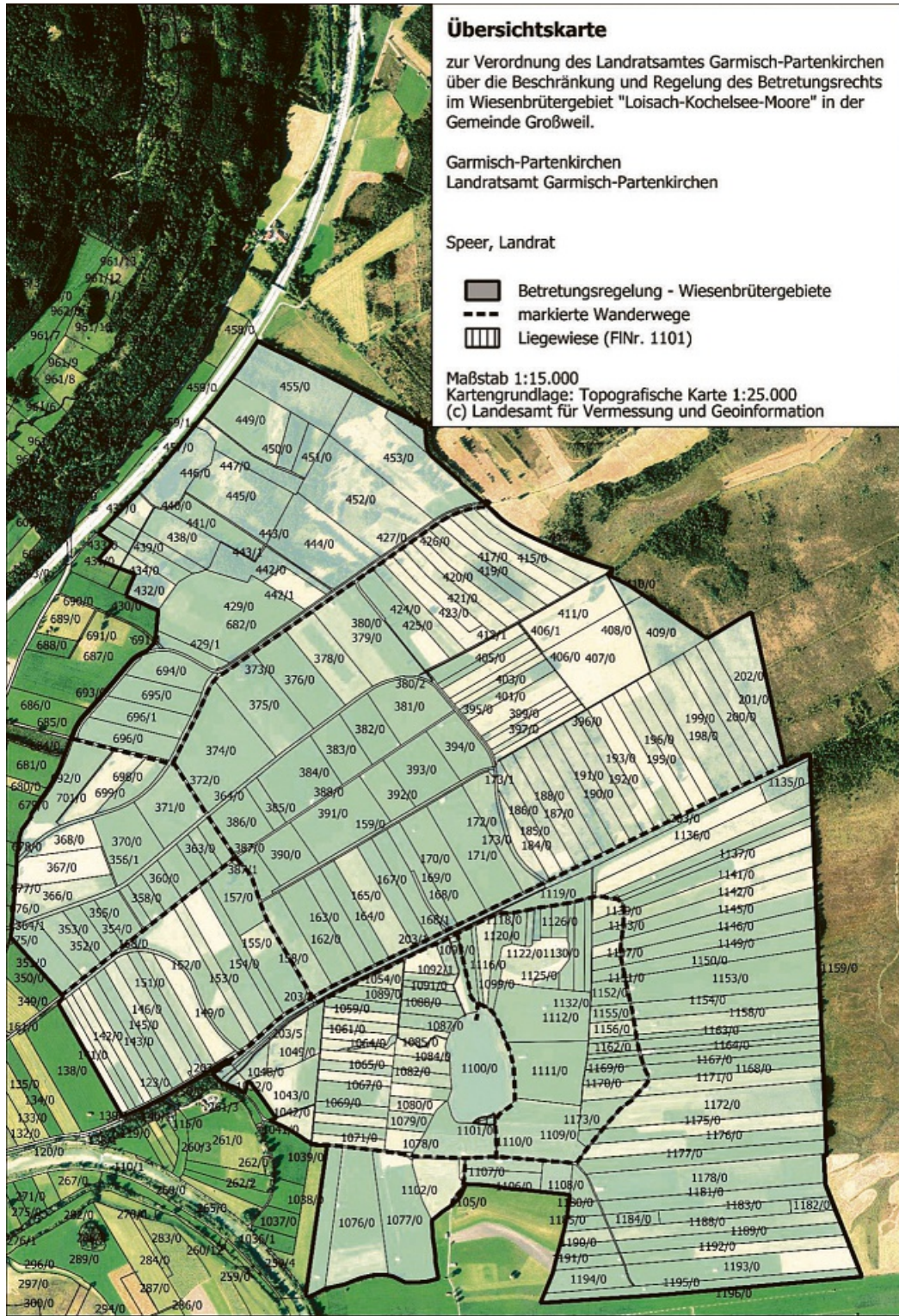
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage nach § 7 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 20.04.2026
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Anton Speer
Landrat



3. Bundeswehr; Amtliche Bekanntmachung des Standortältesten Mittenwald

Der Standortälteste Mittenwald weist darauf hin, dass Teile des Standortübungsplatzes Mittenwald am „Hohen Brendten“ **MILITÄRISCHE SICHERHEITSBEREICHE** sind. Diese dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung betreten und befahren werden. Die Grenzen des Übungsplatzes sind durch entsprechende Schranken, Hinweisschilder, verbindliche Verkehrszeichen und eindeutige Beschilderung gut sichtbar gekennzeichnet.

Diese Vorkehrungen dienen in erster Linie dem Schutz der Bevölkerung. Die Nutzung der markierten und speziell ausgewiesenen Wanderwege ist, unter strenger Einhaltung der gegebenen Sicherheitsbestimmungen, erlaubt. Ein Abweichen ist strengstens verboten!

Das Berühren, Aufnehmen oder in Besitz nehmen von Fundgegenständen ist verboten und stellt, insbesondere bei Munition und/oder Munitionsteilen, einen Straftatbestand und eine potentielle Lebensgefahr dar.

Mit Kennzeichnung der roten Flagge an den Zufahrtswegen besteht Gefahr für Leib und Leben.

Den Anweisungen der militärischen Sicherheitskräfte ist unbedingt Folge zu leisten. Unbefugtes Betreten ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Der Bevölkerung ist es verboten, sich den Einrichtungen der übenden Truppe zu nähern.

Der Standortälteste Mittenwald

4. Bundeswehr; Amtliche Bekanntmachung des Standortältesten Mittenwald

Der Standortälteste Mittenwald weist darauf hin, dass der Truppenübungsplatz Garmisch-Partenkirchen „Am Esel“ militärischer Bereich ist. Dieser darf nur mit entsprechender Genehmigung befahren werden. Die Grenze des Übungsplatzes ist durch entsprechende Hinweisschilder, verbindliche Verkehrszeichen und eine eindeutige Beschilderung gut sichtbar gekennzeichnet. Diese Vorkehrungen dienen dem Schutz der Bevölkerung.

Das Berühren, Aufnehmen oder in Besitz nehmen von Fundgegenständen ist verboten und stellt, insbesondere bei Munition und/oder Munitionsteilen, einen Straftatbestand und eine potentielle Lebensgefahr dar. Den Anweisungen der militärischen Sicherheitskräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Bevölkerung ist es verboten, sich den Einrichtungen der übenden Truppe zu nähern.

Der Standortälteste Mittenwald